



## Botschaft 2023-DFIN-6

22. August 2023

### DStG 2024: Revision

*Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern. Nach einer kurzen Einleitung wird in dieser Botschaft auf die Gründe, die Tragweite und die Folgen der Revision eingegangen. Die Botschaft enthält auch einen Kommentar der geänderten Bestimmungen.*

*Dieses Dokument ist eine Folge der:*

---

Motion 2021-GC-126	Aufwertung der Einkünfte von betreuenden Angehörigen – Änderung der Steuerbefreiung der Einkünfte von betreuenden Angehörigen
Urheber:	Gaillard Bertrand / Sudan Stéphane

---

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassung und weiteres Vorgehen</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Inhalt des Gesetzesvorentwurfs</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Verfahren</b>	<b>3</b>
<b>2.3</b>	<b>Vernehmlassungsergebnisse</b>	<b>4</b>
2.3.1	Bereinigung des rechtlichen Rahmens bezüglich Führung des Steuerregisters der juristischen Personen	4
2.3.2	Anlegung eines Steuerregisters für Grundstücke	4
2.3.3	Einführung einer Gesetzesgrundlage im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem ASS	4
2.3.4	Zwangsvollstreckungsverfahren	5
<b>3</b>	<b>Beantragte Änderungen</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Anpassung des Sozialabzugs für die Hilfe und Pflege zuhause (Art. 36 Abs. 1 Bst. j)</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>Bereinigung des rechtlichen Rahmens bezüglich Führung des Steuerregisters der juristischen Personen (Art. 137a)</b>	<b>6</b>
<b>3.3</b>	<b>Anlegung eines Steuerregisters für Grundstücke (Art. 137b)</b>	<b>6</b>
<b>3.4</b>	<b>Formalisierung der Zusammenarbeit mit dem ASS (Art. 142 Abs. 2a)</b>	<b>8</b>
<b>3.5</b>	<b>Zwangsvollstreckungsverfahren (Art. 217 Abs. 2)</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Kommentar der einzelnen Bestimmungen (DStG)</b>	<b>9</b>

---

<b>5</b>	<b>Auswirkungen der Revision</b>	<b>10</b>
<b>5.1</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen der Revision für den Staat</b>	<b>10</b>
<b>5.2</b>	<b>Auswirkungen in Bezug auf die IT</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Juristische Aspekte</b>	<b>10</b>
<b>6.1</b>	<b>Referendum</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Nachhaltige Entwicklung</b>	<b>11</b>

---

---

# 1 Einleitung

---

Mit dieser Revision sollen in erster Linie die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Konzeptualisierung und Einführung eines Registers der Grundstücke geschaffen werden sowie ein rechtlicher Rahmen für die Weitergabe der Daten über die Baubewilligungen an die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) definiert werden. Die neuen Bestimmungen sollen es der KSTV auch ermöglichen, ein Register der juristischen Personen zu führen, das mit Handelsregister-, Grundbuchdaten und über kurz oder lang mit Daten des kantonalen Bezugssystems alimentiert wird. Zudem wird auch die Zusammenarbeit mit dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt formalisiert (ASS). Mit dieser Revision wird übrigens die Motion Gaillard/Sudan 2021-GC-126 über die Aufwertung der Einkünfte von betreuenden Angehörigen umgesetzt. Dazu kommen noch einige rein formale Korrekturen an gewissen DStG-Bestimmungen.

## 2 Vernehmlassung und weiteres Vorgehen

---

### 2.1 Inhalt des Gesetzesvorentwurfs

Der in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern entsprach weitgehend dem vorliegenden Entwurf und umfasste folgende Punkte:

- > Korrektur eines Schreibfehlers in Bezug auf eine der Vermögenstranchen für die Berechnung der Vermögenssteuer;
- > Bereinigung des rechtlichen Rahmens bezüglich Führung des Steuerregisters der juristischen Personen durch die KSTV;
- > Schaffen von Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Führung eines Steuerregisters für Grundstücke;
- > Formalisieren der Zusammenarbeit zwischen der KSTV und dem ASS bezüglich Zugang zu den Fahrzeug- und Halterdaten;
- > Möglichkeit, ein Inkassoverfahren gegen die Veräusserin oder den Veräusserer eines Grundstücks einzuleiten, die oder der die mit dem Grundstückverkauf anfallenden Steuern nicht bezahlt.

Mit diesem Entwurf sollen ausserdem die Motion Gaillard/Sudan 2021-GC-126 über die Aufwertung der Einkünfte von betreuenden Angehörigen umgesetzt und noch einige rein formale Korrekturen bezüglich des per 1. Januar 2023 aufgehobenen Ausgleichzinses sowie der Überwälzung der Kosten der Untersuchungsmassnahmen auf die steuerpflichtige Person vorgenommen werden.

Im Übrigen wurde im Gesetzesvorentwurf darauf hingewiesen, dass gemäss Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (Art. 38b Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern [SR 642.14; StHG]) die Kantone die Möglichkeit elektronischer Verfahren vorsehen müssen. Da die Entwicklung und Erweiterung der Steuerdienstleistungen im virtuellen Schalter vom technischen Fortschritt, den Budgetmitteln und der Priorisierung der Projekte abhängen wird und die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) derzeit Projekte zur Harmonisierung der Informatik durchführt, erscheint die Einführung eines vollständig elektronischen Verfahrens im DStG verfrüht.

### 2.2 Verfahren

Der Gesetzesvorentwurf wurde vom 14. März bis 14. Juni 2023 in eine externe Vernehmlassung gemäss Artikel 22 Abs. 1 des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER - SGF 122.0.21) geschickt.

---

Insgesamt gingen 41 Stellungnahmen ein von:

- > 15 kantonalen Behörden
- > 11 Gemeinden, vom Freiburger Gemeindeverband (FGV), der Vereinigung der Verwaltungsangestellten der Gemeinden des Kantons Freiburg, der Konferenz der Ammänner der Hauptorte und der grossen Gemeinden des Kantons Freiburg sowie vom Amt für Gemeinden
- > 2 Pfarreien
- > 4 politischen Parteien
- > 5 privaten Organisationen und Privatunternehmen

Die Einzelheiten der Stellungnahmen und die Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer finden sich im Bericht über das Ergebnis der Vernehmlassung, der auf der Website der kantonalen Vernehmlassungen eingesehen werden kann (auf Französisch). Im Wesentlichen befürworten die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer den Vorentwurf weitgehend. Die Kritikpunkte werden im Folgenden aufgeführt:

## **2.3 Vernehmlassungsergebnisse**

### **2.3.1 Bereinigung des rechtlichen Rahmens bezüglich Führung des Steuerregisters der juristischen Personen**

Die Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) weist darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen die Zwecken der Führung der neuen Register, die Kategorien der bearbeiteten Daten und die Art und Weise der Datenbearbeitung festlegen und die Aufstellung einer Verantwortlichkeitsregelung mit anderen betroffenen Ämtern vorsehen müssen. Weiter sollte im materiellen Gesetz auch die gewählte IT-Architektur geklärt werden.

Sowohl die ÖDSMB als auch das Amt für Gesetzgebung (GeGA) sind der Auffassung, dass die Terminologie dieses neuen Absatzes verwirrend ist und daher geklärt werden sollte. Die Staatskanzlei (SK) weist darauf hin, dass im Hinblick auf die bevorstehende Vernehmlassung zur Revision des E-Government-Gesetzes eine Absprache über die Verwendung der Begriffe «Bezugssystem» und «Register» notwendig ist.

### **2.3.2 Anlegung eines Steuerregisters für Grundstücke**

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (Vereinigung der Freiburger Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten, Kantonale Gebäudeversicherung, Partei Die Liberalen des Kantons Freiburg (FDP-FR)) betonen, dass die Weitergabe von Informationen und Daten dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen muss und den Bedürfnissen der KSTV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechen muss, wobei primär die Steuerpflichtigen um die für die Besteuerung relevanten Informationen gebeten werden sollte.

Die Vereinigung der Freiburger Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter merkt ausserdem an, dass die Grundbuchämter schon jetzt mit der KSTV zusammenarbeiten und ihr auf Antrag die Auskünfte erteilen, die sie für die Veranlagung benötigt.

Die Finanzverwaltung möchte eine Schätzung der Gesamtkosten für den IT-Aufwand mit der Einrichtung des Registers der Grundstücke, insbesondere damit der Grosse Rat in Kenntnis des Sachverhalts über die Frage des Finanzreferendums entscheiden kann.

Der Freiburger Gemeindeverband (FGV) betont, dass die Gemeinden durch die Einrichtung eines Steuerregisters und die Übermittlung von Daten durch die entsprechenden Stellen von bestimmten Aufgaben entlastet werden sollen.

Die Katholische Kirche Freiburg und die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg bemerken, dass es für die Pfarreien und Kirchengemeinden von grossem Interesse ist, dass die KSTV über eine optimierte Datenbank verfügt.

Die Bemerkungen der ÖDSMB und des GeGA in Punkt 2.2.1. oben (Datenschutz und Terminologie) wurden auch in Bezug auf die Einrichtung eines Steuerregisters der Grundstücke vorgebracht.

### **2.3.3 Einführung einer Gesetzesgrundlage im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem ASS**

Das ASS merkt an, dass die Einzelheiten und die Vergütung der Dienstleistungen an die KSTV noch in einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt werden müssen.

---

Der FGV ist der Ansicht, dass die Gemeinden mit diesem neuen Absatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entlastet werden können sollen.

Die FDP-FR ist gegen eine automatische Datenübermittlung nach Ansicht der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Freiburg (SPF) muss in der Rechtsgrundlage angegeben werden, welche Daten übermittelt werden.

Die Bemerkungen der ÖDSMB und des GeGA in Punkt 2.2.1. oben (Datenschutz und Terminologie) wurden auch in Bezug auf die Zusammenarbeit von KSTV und ASS vorgebracht. Die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD) war gleicher Meinung wie die ÖDSMB, was die Notwendigkeit der Präzisierung der Zweckbindung und der Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem ASS betrifft.

#### 2.3.4 Zwangsvollstreckungsverfahren

Die FDP-FR möchte, dass die Notarin oder der Notar beim Verkauf eines Grundstücks eine Rücklage bildet, um die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer zu gewährleisten.

In Anbetracht dessen schlägt der Staatsrat vor, die Bestimmungen wie in der Vorentwurfsfassung zu belassen, mit Ausnahme der Artikel 137a Abs. 1-2 und 137b Abs. 1-4, die entsprechend den Vernehmlassungsantworten geändert werden.

### 3 Beantragte Änderungen

---

Die Präambel wird im vorliegenden Entwurf nicht geändert, denn der Verweis auf die Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 wird in der Präambel der Gesetze vor 2005 nicht angepasst.

#### 3.1 Anpassung des Sozialabzugs für die Hilfe und Pflege zuhause (Art. 36 Abs. 1 Bst. j)

Mit einer Motion vom 10. September 2021 (GC 2021-GC-126) forderten die Grossräte Bertrand Gaillard und Stéphane Sudan den Staatsrat des Kantons Freiburg auf, den Betrag, der betreuenden Angehörigen pro Tag zugesprochen wird, um 35 bis 50 Franken zu anzuheben und den Mehrbetrag vollständig von der Steuer zu befreien. Den Motionären zufolge soll damit einerseits den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung getragen und andererseits die Bedeutung dieses Dienstes an der Gemeinschaft anerkannt werden. Ausserdem könne dies auch dazu beitragen, einen explosionsartigen Anstieg der Bettenzahl in den Pflegeheimen des Kantons zu verhindern.

In seiner Antwort vom 7. Juni 2022 anerkennt der Staatsrat zwar die wichtige Rolle der pflegenden Angehörigen im Freiburger Gesundheitssystem, gibt aber zu bedenken, dass für die Gewährung und Finanzierung von Pauschalentschädigungen und dann längerfristig im Rahmen des ersten Teils der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC) für die Festsetzung des Betrags die Gemeinden zuständig sind, insbesondere über die Gemeindeverbände und die Bezirkskommissionen. Der Staatsrat weist ausserdem darauf hin, dass mit dem Sozialabzug für die Hilfe und Pflege zuhause nach Artikel 36 Abs. 1 Bst. j DStG die gesamte jährlich erhaltene Entschädigung neutralisiert werden kann. Ziel der in Artikel 36 DStG vorgesehenen Sozialabzüge ist es nicht, Einkommen von der Steuer zu befreien – die Steuerbefreiungen sind im Bundesrecht abschliessend aufgeführt –, sondern der persönlichen Situation der Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen. Der Staatsrat beantragte deshalb die Ablehnung der Motion.

Bei den Beratungen im Grossen Rat ging es im Wesentlichen um die Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Festlegung von Pauschalentschädigungen und um die Frage, ob die Einkommen von pflegenden Angehörigen vor der Umsetzung des ersten DETTEC-Pakets aufgewertet werden sollten.

Der Grosse Rat nahm die Motion am 9. September 2022 mit grosser Mehrheit an.

---

### **3.2 Bereinigung des rechtlichen Rahmens bezüglich Führung des Steuerregisters der juristischen Personen (Art. 137a)**

Die KSTV führt schon seit Jahren ein Steuerregister der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen, das bisher mit Handelsregisterdaten beziehungsweise Grundbuchdaten für im Kanton Freiburg gelegene Grundstücke im Eigentum von Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Kantons alimentiert worden ist.

Im Rahmen der E-Government-Strategie des Staates Freiburg ist ein kantonales Bezugssystem für Unternehmen und Anstalten (UA) in Arbeit und dürfte den Nutzerinnen und Nutzern im ersten Quartal 2024 zur Verfügung gestellt werden. Die KSTV sollte dann das Steuerregister der juristischen Personen mit Daten aus dem kantonalen Bezugssystem der juristischen Personen alimentieren können. Im Laufe der Arbeiten zur Inbetriebsetzung dieses Bezugssystems hat sich jedoch gezeigt, dass die KSTV nicht über die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Führung ihres Registers verfügte.

In technischer Hinsicht wird das Register der juristischen Personen dank einer Schnittstelle mit den betroffenen Registern sowie mit dem künftigen kantonalen Bezugssystem kommunizieren und Daten austauschen können.

Bezüglich Datenschutz und Datenbearbeitung betreibt die KSTV nach Artikel 143 Abs. 1 DStG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Informationssysteme, die besonders schützenswerte Personendaten namentlich über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten können, die steuerrechtlich wesentlich sind. Nach Absatz 2 von Artikel 143 DStG geben die Verwaltungsbehörden des Staates im Sinne von Artikel 142 Abs. 1 DStG der KSTV die Daten weiter, die für die Erfüllung der der Steuerbehörde zukommenden Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Einzelheiten der Bearbeitung und der Weitergabe der betreffenden Daten sind ausserdem in Artikel 143 DStG sowie im Reglement über die Sicherheit der Personendaten (DSR – SGF 17.15) festgehalten.

### **3.3 Anlegung eines Steuerregisters für Grundstücke (Art. 137b)**

Die KSTV führt schon zwei Register für Steuerpflichtige, eines für die natürlichen Personen und das andere für die juristischen Personen. Sie enthalten wesentlichen Daten, die in die Veranlagungsapplikationen eingespeist werden. Für die natürlichen Personen übermittelt die Gemeinde der KSTV die Daten, über die sie zur Führung der Einwohnerkontrolle verfügt (Art. 137 Abs. 2 DStG). Für die juristischen Personen verfügt die KSTV über die Daten des Handelsregisters. Diese Register der Steuerpflichtigen sind jedoch sowohl in funktionaler als auch in technologischer Hinsicht seit vielen Jahren veraltet und müssen überarbeitet werden.

Ursprünglich verfügte die KSTV auch über ein Register der Grundstücke, das mit Grundbuchdaten alimentiert wurde. Nach der Migration der Anwendung Capitastra im Jahr 2015 und aus KSTV-internen Gründen wurden jedoch die der KSTV bereitgestellten Grundbuchdaten nicht mehr übernommen. Die Veräusserungsanzeigen werden der KSTV allerdings noch zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer übermittelt, jedoch nicht zentral erfasst.

Im Übrigen arbeiten die Grundbuchämter schon jetzt vollumfänglich mit den betroffenen Sektoren der KSTV zusammen und stellen ihnen auf Anfrage die benötigten Unterlagen zur Verfügung. Allerdings müssen die Auskünfte von der KSTV in erster Linie bei der steuerpflichtigen Person eingeholt werden, die insbesondere gemäss Artikel 159 DStG gegenüber der Steuerbehörde Mitwirkungspflichten hat.

Was die Daten betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Grundstücke nicht eigenständig im Informationssystem der KSTV erfasst sind, sondern an eine steuerpflichtige Person gebunden sind. Bei jeder Grundstücksübertragung bleiben daher die im Zeitpunkt der Veräusserung vorhandenen Daten mit dem Steuerkapitel der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers verbunden, wodurch mit jedem Verkauf der Verlauf verloren geht beziehungsweise nur mit einem unverhältnismässigen Arbeitsaufwand nachvollzogen werden kann, es aber es auch unmöglich ist, sich einen Gesamtüberblick über den gesamten Lebenszyklus der Grundstücke zu verschaffen. Es kommt sogar vor, dass ein Grundstück nach einer Veräusserung steuerlich nicht mehr erfasst wird. Die KSTV ist auch nicht in der Lage, automatisch generierte aussagekräftige Statistiken zu den Grundstücken zu liefern. Vergleiche zwischen Steuerwert und Verkaufspreis oder zwischen geltend gemachten und zugelassenen Unterhaltskosten müssen mit erheblichem Aufwand manuell angestellt werden.

---

Ohne Daten zu den Grundstücken und in Anbetracht der Interdependenz zwischen den Grundstücken und der betreffenden steuerpflichtigen Person ist das Register, über das die KSTV derzeit verfügt, lückenhaft. Dies ist unbefriedigend und entspricht nicht dem Stand der Technik. Ausserdem hinkt der Kanton Freiburg auch hinter den Steuerverwaltungen der anderen Kantone hinterher, die alle über ein Register der Grundstücke oder sogar über ein kantonales Bezugssystem für Grundstücke verfügen. Ein solches Register dürfte ausserdem auch die Erhebung der Mehrwertabgabe erleichtern, für die neu die KSTV zuständig sein wird. Die Schaffung eines Registers der Grundstücke hat daher zum Ziel, dass die KSTV die Vollständigkeit der Veranlagungen im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuern sowie der Grundstückgewinnsteuern und der Mehrwertabgabe gewährleisten kann.

Konkret sollte das Register der Grundstücke alle im Kanton Freiburg besteuerten Grundstücke aufführen. Die Grundstücke im Eigentum von Gemeinwesen oder steuerbefreiten Einrichtungen – mit Ausnahme der Anlageimmobilien – sind nicht steuerbar und werden daher nicht systematisch ins Register aufgenommen.

Das Register der Grundstücke sollte in Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die folgenden Angaben enthalten:

- > Steuerwert und gegebenenfalls Verkehrswert;
- > Mietwert und/oder Ertragswert;
- > geltend gemachte und zum Abzug zugelassene Unterhaltskosten;
- > Rechte und Lasten, die diese verschiedenen Werte beeinflussen.

Die Kenntnis der Verkehrswerte bedeutet nicht, dass die KSTV den gesamten Immobilienbestand im Kanton Freiburg bewerten können soll. Diese Angaben werden nur gemacht, wenn die entsprechenden Informationen vorliegen, wie es beispielsweise nach Immobilientransaktionen der Fall ist. Andererseits kann die KSTV anhand dieser Verkehrswerte überprüfen, ob der vereinbarte Kaufpreis dem Verkehrswert der Immobilie am Tag des Vertragsabschlusses entspricht, insbesondere bei Grundstücksübertragungen zwischen Verwandten, durch Teilung oder Erbschaft.

Gewisse Angaben, namentlich die Unterhaltskosten und die Steuerwerte können von der steuerpflichtigen Person, der Gemeinde oder der KSTV gemacht werden. Die Grundbuchämter würden ihrerseits über die Anwendungen Capitastra beziehungsweise Intercapi die Informationen über die Grundstücke an sich sowie ihre Eigentümer/innen übermitteln.

Damit die KSTV das Register der Grundstücke vervollständigen und über die tatsächlichen und rechtlichen Elemente verfügen kann, die eine vollständige und genaue Veranlagung für die direkten Steuern, die Grundstückgewinnsteuer und die Mehrwertabgabe ermöglichen, können sich die in den notariellen Urkunden enthaltenen Informationen manchmal auch als notwendig erweisen. Die KSTV sollte diese Grundbuchauskünfte jedoch nur auf Antrag und subsidiär anfordern können, insofern sie sie nicht von der steuerpflichtigen Personen erhalten kann.

Ausserdem sollten die zuständigen Sektoren der KSTV auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen, die sich aus dem Ausbleiben von Informationen seitens des Steuerpflichtigen ergeben, die Schätzungsprotokolle der Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) anfordern können, insbesondere zur Bestimmung des Umfangs von Renovierungsarbeiten.

Folglich möchte der Staatsrat mit dieser Revision den rechtlichen Rahmen für die Anlegung eines Steuerregisters für Grundstücke schaffen, dessen Umsetzung jedoch viele Jahre in Anspruch nehmen dürfte und insbesondere von den bewilligten Budgets abhängen wird. Es ist jedoch wichtig, dass dann, wenn es so weit ist, die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um mit dem Projekt zu starten. Ausserdem soll mit der Bestimmung, die Gegenstand dieses Entwurfs ist, die automatische Datenübermittlung, die bis 2014 bestanden hat, wieder eingeführt werden. Der Staatsrat wird die Einzelheiten in Bezug auf das Register der Grundstücke auf dem Verordnungsweg regeln.

In technischer Hinsicht würden die Grundbuchdaten über eine Schnittstelle gewonnen, die zu Zwecken der Registerführung, der Überprüfung der Vollständigkeit des Registers und der Steueruntersuchung genutzt werden könnte.

---

### **3.4 Formalisierung der Zusammenarbeit mit dem ASS (Art. 142 Abs. 2a)**

Die KSTV muss bei ihren Veranlagungsarbeiten regelmässig den geltend gemachten Fahrkostenabzug (insbesondere die Plausibilität des verlangten Abzugs mit der Kontrolle des Fahrzeugausweises) und das Eigentum an einem Fahrzeug überprüfen (namentlich für die Kontrolle der Vermögensentwicklung). Es gab in der Vergangenheit eine Zusammenarbeit zwischen dem ASS und der KSTV, so dass sich die KSTV die einschlägigen und für ihre Arbeit notwendigen Informationen beschaffen konnte.

Die von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) herausgegebene Richtlinie Nr. 5 zur Erteilung von Auskünften aus Registern über Führer- und Fahrzeugdaten enthält seit 2002 (aktualisiert 2019) Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) und der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV). Mit Verweis auf Artikel 89e SVG, der abschliessend aufzählt, welche Behörden in welchem Umfang Einsicht in die Akten und Register nehmen können, stellt diese Richtlinie klar, dass die Steuerbehörden kein generelles Einsichtsrecht haben. Ihnen kann jedoch im Einzelfall in Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht gewährt werden, wenn dies in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Zugang zu Informationen über die Fahrzeuge und ihre Halter/innen sowie zu den Informationen des Fahrzeugausweises ist jedoch für die Gewährleistung einer korrekten und vollständigen Besteuerung gemäss Artikel 154 Abs. 1 DStG verweisen. Anhand dieser Informationen können die Steuereinschätzerinnen und Steuereinschätzer die Dossiers auch besser analysieren mit Blick auf Betrugsverhinderung (siehe in diesem Sinne auch den Bericht des Staatsrats 2022-FIND-45 vom 20. Dezember 2022 zum Postulat Steiert/Flehtner « Verstärkte Kontrollen von Betrugsrisiken »).

Daher wird in diesem Entwurf die nach der asa-Richtlinie Nr. 5 erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit die KSTV über die für die Veranlagungs- und Kontrollarbeiten erforderlichen Informationen verfügen kann. Dazu ist allerdings zu sagen, dass bei Annahme von Artikel 142 Abs. 2a die KSTV und das ASS die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln werden, wie auch die Vergütung der Dienstleistungen nach Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und (ASSG).

### **3.5 Zwangsvollstreckungsverfahren (Art. 217 Abs. 2)**

Nach Artikel 217 DStG besteht auf den der Steuer unterliegenden Grundstücken ein gesetzliches Grundpfandrecht für die Steuer auf den Grundstücksgewinnen, die innert 3 Jahren seit dem Tag erzielt wurden, an dem die Veräusserung rechtswirksam geworden ist. Dieses Pfandrecht garantiert auch die Zahlung der auf die Grundstücke entfallenden Einkommens-, Vermögens- und Gewinnsteuer des laufenden und der letzten 2 Jahre.

Obwohl bei Nichtbezahlen der Grundstückgewinnsteuer durch die Schuldnerin oder den Schuldner die Verwertung des Grundstücks beantragt werden kann, hat die KSTV nach ihrer ständigen Praxis immer ein Inkassoverfahren gegen die Schuldnerin oder den Schuldner eingeleitet, um die Person, die das Grundstück gutgläubig erworben hat, zu schonen. Eine Pfandverwertung erfolgt nur subsidiär. Ein kürzlicher Bundesgerichtsentscheid (5A\_572/2022) kam jedoch zum Schluss, dass diese Praxis nicht rechtskonform sei.

Nach Auffassung des Staatsrats soll die Pfandverwertung jedoch ein letztes Mittel bleiben, weshalb die vorgeschlagene Bestimmung ausdrücklich vorsieht, dass im Falle der Nichtbezahlung der Steuer bei einem Grundstückverkauf die KSTV trotz des Bestehens eines gesetzlichen Grundpfandrechts ein Inkassoverfahren gegen die Steuerschuldnerin oder den Steuerschuldner einleitet.



---

## 4 Kommentar der einzelnen Bestimmungen (DStG)

---

### **Art. 36 Abs. 1 Bst. j**

Die geltende Bestimmung sieht vor, dass die effektiv erhaltenen Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause, bis zum Betrag von jährlich 9000 Franken vom Reineinkommen abgezogen werden können. Mit der Umsetzung der Motion Gaillard/Sudan 2021-GC-126 über die Aufwertung der Einkünfte von betreuenden Angehörigen muss diese Obergrenze angepasst werden. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Botschaft hat der Staatsrat die Anpassung der Pauschalentschädigung noch nicht gemäss Artikel 6 des Gesetzes über die Pauschalentschädigung (PEG) beschlossen. Zur Umsetzung der Motion Gaillard/Sudan wird der Maximalabzug somit auf 12 600 Franken festgesetzt, was einem Taggeld von 35 Franken multipliziert mit 360 Tagen entspricht.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass eines der Ziele dieser Motion darin besteht, die gesamte Entschädigung steuerlich zu neutralisieren. Sozialabzüge sollen jedoch die persönliche Situation der steuerpflichtigen Person berücksichtigen, nicht aber Einkommen von der Steuer befreien. Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sind die Steuerbefreiungen abschliessend aufgeführt, und die Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause gehören nicht dazu. Der in diesem Entwurf vorgesehene Maximalabzug von 12 600 Franken - wie der aktuelle von 9000 Franken - ist also nicht StHG-konform.

### **Art. 62 Abs. 1a**

Bei der Änderung des Vermögenssteuertarifs hat sich ein Fehler eingeschlichen. Da die Vermögenstranche von Buchstabe f bis zum Betrag von Millionen Franken reicht, muss die Vermögenstranche von Buchstabe g mit dem Betrag von 1'000'001 Franken beginnen.

### **Art. 119 Abs. 2**

Nach der geltenden Bestimmung richtet sich für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich in Liquidation befinden, die Ermittlung des Reinvermögens nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften. Diese Bestimmung hat keine Relevanz und kann aufgehoben werden.

### **Art. 137a**

Die Bestimmung zielt darauf ab, die Rechtsgrundlage für die Führung eines Steuerregister der juristischen Personen durch die KSTV zu schaffen, deren Fehlen bei den Arbeiten im Hinblick auf die Einführung eines kantonalen Bezugssystems für Unternehmen und Anstalten im Rahmen der E-Government-Strategie des Staates Freiburg bemerkt wurde.

### **Art. 137b**

Dieser Artikel schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass die KSTV ein Register der im Kanton zu steuernden Grundstücke führen kann.

Absatz 5 formalisiert die Zusammenarbeit mit der KGV.

### **Art. 142 Abs. 2a**

Diese Bestimmung formalisiert die Zusammenarbeit zwischen der KSTV und dem ASS.

### **Art. 194 Abs. 3**

Die Bestimmung sieht vor, dass die Kosten für Untersuchungsmassnahmen in Anwendung von Artikel 155 Abs. 2 DStG, der aufgehoben wurde, der steuerpflichtigen Person auferlegt werden können. Sie muss angepasst werden und auf Artikel 228 Abs. 2 DStG verweisen.

### **Art. 205 Abs. 5**

Die Bestimmung besagt, dass die noch ausstehenden Beträge ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer mit Ausgleichszinsen eingefordert werden. Seit dem Kalenderjahr 2023 ist der Ausgleichszins jedoch endgültig abgeschafft. Dieser Absatz hat daher keine Relevanz mehr und kann aufgehoben werden.

---

### **Art. 208 Abs. 3**

Da es seit dem Kalenderjahr 2023 keinen Ausgleichszins mehr gibt, muss diese Bestimmung angepasst werden.

### **Art. 217 Abs. 2**

Die Bestimmung verankert die Praxis, dass bei Nichtzahlung der Steuer im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf ein Inkassoverfahren gegen die Schuldnerin oder den Schuldner dieser Steuer eingeleitet werden muss, wobei die Verwertung des Pfandes, in diesem Fall eines gesetzlichen Grundpfandes, eine letzte Massnahme bleibt.

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz untersteht nicht dem Finanzreferendum, aber dem Gesetzesreferendum.

Der Staatsrat schlägt eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 vor.

## **5 Auswirkungen der Revision**

---

### **5.1 Finanzielle Auswirkungen der Revision für den Staat**

Die Bestimmungen dieses Entwurfs haben keine direkten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden. Die Verbesserung der Datenbanken und die Erweiterung der Zusammenarbeit mit den Ämtern dürften die Qualität der Kontrollen der Steuereinschätzerinnen und Steuereinschätzer verbessern und gewisse Besteuerungslücken aufdecken, was längerfristig tendenziell zu höheren Steuereinnahmen führen könnte. Dies lässt sich jedoch vorläufig betragsmässig nicht abschätzen.

Ausserdem dürften die Bestimmungen dieses Entwurfs langfristig auch die Veranlagung der Mehrwertabgabe vereinfachen.

### **5.2 Auswirkungen in Bezug auf die IT**

Für die Einführung von Datenregistern braucht es IT-Entwicklungen im Rahmen der E-Government-Strategie des Staates Freiburg. Das Register der Grundstücke wird schrittweise entwickelt und implementiert, je nach den verfügbaren finanziellen Mitteln. Eine gewisse Dringlichkeit besteht jedoch aufgrund der Obsoleszenz der Anwendung zur Verwaltung der Register.

## **6 Juristische Aspekte**

---

Mit den beantragten Massnahmen soll die Qualität der KSTV-Daten verbessert werden.

Die Übermittlung der Daten sowie die Erteilung von Auskünften, die für die Erfüllung der in diesem Entwurf vorgesehenen Aufgaben der KSTV erforderlich sind, entsprechen den Grundsätzen nach den Artikeln 39 Abs. 3 und 39a StHG.

### **6.1 Referendum**

Das Finanzreferendum ist in Artikel 45 und 46 der Kantonsverfassung (KV) geregelt. Nach Artikel 45 KV unterliegen Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 1 % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, dem obligatorischen Finanzreferendum. Artikel 46 KV bestimmt, dass Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die ¼ % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen. Die vorliegende Vorlage führt weder zu geringeren Steuereinnahmen noch zu neuen Ausgaben. Die Kosten für die IT-Entwicklungen des Registers der Grundstücke, werden auf rund 1,3 Millionen Franken geschätzt. Sie erreichen damit

---

die oben genannten Grenzbeträge nicht, weshalb dieser Entwurf nicht unter das Finanzreferendum fällt. Er unterliegt jedoch dem Gesetzesreferendum.

## **7 Nachhaltige Entwicklung**

---

Mit der vorliegenden Revision lassen sich die Digitalisierung der KSTV vorantreiben und die Qualität der Daten in den Datenbanken verbessern. Damit wird ein Beitrag zur Strategie des Staatsrats Freiburg 4.0 geleistet und gleichzeitig ein hoher Datenschutzstandard gewährleistet.